9. Handlungsempfehlungen

9.1 Gewalterfahrende

Am schnellsten erhalten sie Hilfe, wenn sie die Polizei über den Notruf 117 kontaktieren. Diese kann gewaltausübende Personen sofort der Wohnung verweisen und den weiteren Kontakt verbieten. Nach dem Motto „Wer schlägt, muss gehen“ soll es gewalterfahrenden Personen nicht länger zugemutet werden, selbst für ihren Schutz sorgen und dabei auch noch auf die vertraute Wohnung und Umgebung verzichten zu müssen. Weitere Schutzanordnungen, etwa die Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Gericht, sind im Gewaltschutzrecht verankert (> Kapitel 5, Rechtsschutz).

Wichtig ist, dass sich Gewalterfahrende nicht vom sozialen Umfeld isolieren. Sie sollten die Kontakte zu Nachbarn, Verwandten, Freunden und anderen pflegen, über ihre Situation informieren und sich einen Notfallplan zurechtlegen. Falls Befürchtungen bestehen, die Intimpartnerperson könnte gewalttätig werden oder ein sonstiges bedrohliches Verhalten zeigen, sollte – abgesehen von Informationen und effektiven Verboten – die gewalterfahrende Person gewohnte Zeiten und Orte ändern, um sich sicherer zu fühlen.

9.1.1 Notfallplan

Gewalterfahrende Personen sollten sich einen Notfallplan zurechtlegen. Dessen Zweck bei häuslicher Gewalt ist, die betroffene Person und gegebenenfalls Kinder **im Ernstfall möglichst schnell und sicher aus einer gefährlichen Situation zu bringen**.

Ein Notfallplan kann zum Beispiel festlegen:

- Welche wichtigen Dinge bereitlegen! Ausweise, Medikamente, Geld, Schlüssel, wichtige Telefonnummern, …
- Welche Gefahren besonders beachten? Z.B. wenn die gewaltausübende Person den Plan kennt.
- Wen kontaktieren? Z.B. die Polizei oder eine Vertrauensperson.
- Wie Kinder einbeziehen? ZB. mit ihnen einen sicheren Fluchtweg vereinbaren.
- Wie unauffällig Hilfe organisieren? Z.B. wenn eine offene Vorbereitung zu zusätzlicher Gefahr führen könnte.
- Wohin flüchten? Z.B. zu Vertrauenspersonen, einer Beratungsstelle, ins Frauenhaus oder Familien- & Väterhaus.

Wichtig: Ein Notfallplan überträgt nicht die Verantwortung für die Gewalt auf die gewalterfahrende Person. Er soll Handlungsmöglichkeiten und Sicherheit erhöhen, während die Verantwortung für die Gewalt bei der gewaltausübenden Person liegt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz stellt auf alert.swiss.de die Möglichkeit zur Verfügung, einen **individuellen Notfallplan** zu erstellen. ¦ ¦ Direktlink

9.1.2 Was tun bei einem körperlichen Angriff?

Die Verantwortung für Gewalt liegt stets bei der gewaltausübenden Person. Gewalterfahrende tragen keine Schuld und sind nicht dafür verantwortlich, das Verhalten der gewaltausübenden Person zu kontrollieren oder zu verhindern.

In einer akuten Bedrohungs- oder Gewaltsituation kann es jedoch hilfreich sein, auf die eigene Sicherheit zu achten. Wenn möglich, sollten sie versuchen, sich aus der Situation zu entfernen, Distanz zur gewaltausübenden Person herzustellen und einen sicheren Ort aufzusuchen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, kann deeskalierendes Verhalten dazu beitragen, weitere Eskalationen zu vermeiden, bis Schutz und Unterstützung erreichbar sind.

Nach körperlicher Gewalt sollten Verletzungen möglichst zeitnah ärztlich untersucht und dokumentiert werden. Eine medizinische Dokumentation kann für die Behandlung wichtig sein und gegebenenfalls als Beweismittel dienen, beispielsweise im Rahmen eines Polizeiverfahrens oder anderer rechtlicher Schritte. Siehe hierzu auch Kapitel 8.1 Forensic Nursing.

Insbesondere Männer, die von ihrer Intimpartnerperson körperlich angegriffen werden, stehen oftmals vor besonderen Herausforderungen. Selbst eine berechtigte Abwehr eines Angriffs kann für sie nachteilige Folgen haben, wenn die Situation nachträglich unterschiedlich wahrgenommen oder bewertet wird. Erstattet die Frau Anzeige und weist beispielsweise sichtbare Verletzungen auf, kann der Verdacht zunächst gegen den Mann gerichtet werden. Umso wichtiger ist es, besonnen zu handeln sowie eigene Verletzungen und den Vorfall sorgfältig zu dokumentieren.

Exkurs: Notwehr und Nothilfe

In bestimmten Situationen ist die Anwendung von Notwehr oder Nothilfe rechtlich zulässig. Gemäss § 3 Strafgesetzbuch handelt nicht rechtswidrig, wer sich einer Verteidigung bedient, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einer anderen Person abzuwehren. Zu beachten ist, dass nur jene Verteidigung erlaubt ist, die zur wirksamen Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Erforderlich ist eine Verteidigung, die im konkreten Moment zur Verfügung steht, den Angriff zuverlässig beendet und dabei das mildeste geeignete Mittel darstellt.

Welches Mass an Abwehr zulässig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Intensität des Angriffs sowie den körperlichen Kräften und Möglichkeiten der beteiligten Personen. Bei einem Angriff durch eine körperlich überlegene Person kann deshalb unter Umständen auch der Einsatz eines Gegenstands gerechtfertigt sein, sofern dies erforderlich ist, um den Angriff wirksam zu beenden.

Wer bei der Abwehr eines Angriffs die Grenzen des Erforderlichen überschreitet und unverhältnismässige Gewalt anwendet, begeht einen sogenannten Notwehrexzess. Dieser kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Ob im konkreten Einzelfall Notwehr, Nothilfe oder ein Notwehrexzess vorliegt, beurteilen die zuständigen Gerichte und

Strafverfolgungsbehörden anhand der jeweiligen Umstände.

9.1.3 Beweise sichern

Bei den allermeisten Gewaltakten sind keine unmittelbaren Zeugen zugegen. Umso wichtiger ist es, die Vorfälle zu dokumentieren. Haben andere Menschen ausserhalb des häuslichen Bereichs, z.B. Nachbarn die Gewalt wahrgenommen, sollten diese sich als Zeugen zur Verfügung stellen. Haben sich die Wogen etwas geglättet, ist es sinnvoll, ein kurzes Erinnerungsprotokoll zu verfassen und allfällige Zeug:innen zu bitten, die Aufzeichnung schriftlich zu bestätigen.

I. Sammle Briefe, Chats, Emails, SMS und mache Beweisfotos, wenn Gegenstände zerstört wurden und dgl.
II. Bewahre die Beweisdokumente an einem sicheren Ort auf.
III. Je detaillierter die Aufzeichnungen sind, umso besser für die Polizei oder eine beauftragte Anwaltskanzlei, die deine Interessen später vor Gericht vertritt.
IV. Wie in Kapitel 8.1 erwähnt, unterstützt dich die Forensic Nursing im Landesspital Liechtenstein sowie Kantonsspital Chur vertraulich dabei, Spuren körperlicher Gewalt zu dokumentieren und berät dich über das mögliche weitere Vorgehen.

9.2 Zeug:innen und mittelbar Betroffene

Für sie gilt, wenn möglich Zivilcourage zeigen, sich nötigenfalls einmischen und die Tat melden. Sie können sich bei anderen – z.B. Nachbarn oder Familienangehörigen – informieren, ob diese schon Beobachtungen gemacht haben. Genaue Beobachtungen, Zeit- und Ortsangaben, abgefasst in präzisen Texten und Aussagen, allenfalls Fotos, Text- und Sprachnachrichten von gewaltbetroffenen Personen sind dabei hilfreich, zur Erfassung und Sanktionierung der Tat beizutragen. Zeug:innen sollen persönliche Unterstützung anbieten, sei es durch Zuhören, Zuflucht bieten in Notsituationen oder auch Hinweise für geeignete Beratungsstellen. Sie sollten aber auch Geduld haben, wenn Hilfsangebote zunächst noch abgelehnt werden.

9.3 Gewaltausübende

Sie werden im Idealfall mit den Gewaltvorwürfen konfrontiert. Ihre Taten haben oft eine Vorgeschichte eigener Gewalterfahrung in der Kindheit, in Beziehungen etc., welche jedoch das Gewaltverhalten nicht rechtfertigen. Es ist wichtig, dass Gewalt erfasst wird und nicht weiter eskaliert. Im besten Fall soll die gewaltausübende Person die Situation der gewalterfahrenden Person verstehen lernen und eigene Gewaltausübung stoppen. Anonyme erste Beratung bieten in Liechtenstein der Verein für Männerfragen sowie gewaltig.li der Bewährungshilfe; (siehe Kapitel 10).

ZUSAMMENFASSUNG

Bei akuter Gefahr: **Polizei über 117 verständigen.**

Gewalterfahrende sollen Vertrauenspersonen einbeziehen und einen Notfallplan erstellen. Bei Angriffen möglichst deeskalieren, sich in Sicherheit bringen und im Rahmen der gesetzlichen Notwehr handeln. Verletzungen ärztlich behandeln und dokumentieren lassen. Gewaltvorfälle, Nachrichten, Fotos und Zeugenaussagen sicherstellen.

Zeug:innen sollen hinschauen, bei akuter Gefahr die Polizei verständigen, Unterstützung anbieten und Beobachtungen dokumentieren.

Gewaltausübende müssen Verantwortung übernehmen und sollen professionelle Gewaltberatung oder Therapie in Anspruch nehmen.

Die Verantwortung für Gewalt liegt bei der gewaltausübenden Person.

„Nein"
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.